



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 29

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 19.11.2019

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen



Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 94 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* 11.3.2019, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 3:

In § 3 (bisher nicht belegt) wird folgender Text eingefügt:

„Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Studiengang „International Business Law and Business Management“ erfolgt in Modifizierung von § 3 Abs. 4 RahmenPO erst dann nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat und wenn das Modul, in dem diese endgültig nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist, nach Inhalt und Umfang mit einem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehen Pflichtfach im Wesentlichen vergleichbar ist.“

2. § 8:

§ 8 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 13 Abs. 1, Abs. 3 RahmenPO gilt:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden; diese Begrenzung gilt nicht für nicht benotete Module gemäß Anlage 2 dieser PO. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in gleichwertigen Modulen in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.



- (3) Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung aus den in der Anlage 1 genannten Pflichtbereichen „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ erfolgt eine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO dann nicht („Ausschluss der Exmatrikulation“), wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote aus sämtlichen Modulprüfungen der drei vorgenannten Pflichtbereiche – inklusive der nicht bestandenen Modulprüfung – mindestens 2,8 beträgt („Ausgleichsregelung“). Die nicht bestandene Modulprüfung wird im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung mit dem Vermerk „Teilgenommen“ anstelle der Modulnote ausgewiesen.

Die Ausgleichsregelung wird jedem Studierenden nur einmal („Ausgleichshöchstzahl“) und nur bis zum Ende des 6. Semesters nach der Einschreibung in diesen Studiengang („Ausgleichszeitraum“) gewährt.

Im Fall eines Studiengangwechsels aus einem vergleichbaren Studiengang heraus beginnt der Ausgleichszeitraum mit der Einschreibung in den vergleichbaren Studiengang und wird eine im vergleichbaren Studiengang bereits gewährte Ausgleichsregelung auf die in Satz 2 genannten Ausgleichshöchstzahl im in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang angerechnet.

Solange nach dem Vorstehenden ein Ausgleich möglich ist, erfolgt keine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO („Aufschub der Exmatrikulation“).

- (4) Im Sinne von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 vergleichbar ist der in § 1 Abs. 1 genannte Studiengang insbesondere mit dem am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule angebotenen Studiengang „Wirtschaftsrecht“.

**3. § 10:**

In § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 bzw. 4.

„Im Sinne von § 21 Abs. 4 RahmenPO „erfolgreich absolviert“ hat die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester auch dann, wenn ein Modul der Pflichtbereiche „Allgemeines“, „Recht“ oder Wirtschaft“ noch nicht bestanden ist.“

4. § 11 Abs. 1:

Der Text von § 11 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende 80% der Leistungspunkte, die gemäß Anlage 1 den ersten 5 Fachsemestern zugeordnet sind, erreicht hat. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.“

5. § 11 Abs. 3:

Es wird ein neuer § 11 Abs. 3 mit folgendem Text eingefügt:

„Ergänzend zu § 25 Abs. 3 RahmenPO gilt:

Sofern der Studierende sein Einverständnis erklärt hat, kann die Benotung der Bachelorarbeit auch erst zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt werden.“

**6. § 13:**

Im Titel der § 13 wird das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.

Der Text von § 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) „Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen berechnet, wobei die Leistungspunkte der Bachelorarbeit dreifach gewichtet werden. Ein nicht bestandenenes Modul, das unter die Ausgleichsregelung des § 8 Abs. 3 fällt, wird mit der Note 5,0 bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (2) Sofern die/der Studierende im Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote bis zum Erreichen der in § 4 Abs. 3 festgelegten Mindestanzahl an Leistungspunkten die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. Darüber hinaus kann die/der Studierende wählen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche etwaig vorhandenen Zusatzmodule (§ 30 RahmenPO) samt Ergebnis auf dem Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft die/der Studierende keine Wahl, gilt Satz 1 auch für die übrigen in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Module.“
- (3)

7. § 15:

In § 15 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„§ 3 tritt mit Wirkung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.“



8. Änderung von Überschriften

8.1 Überschrift von Abschnitt IV wird wie folgt ergänzt:

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

8.2 Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 3.7. und 29.9.2019 und der Genehmigung des Präsidiums vom 06.11.2019.

Recklinghausen, 3.7./29.9.2019 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen
Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.11.2019 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 106 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* 11.3.2019, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 3:

In § 3 (bisher nicht belegt) wird folgender Text eingefügt:

„Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ erfolgt in Modifizierung von § 3 Abs. 4 RahmenPO erst dann nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat und wenn das Modul, in dem diese endgültig nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist, nach Inhalt und Umfang mit einem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehen Pflichtfach im Wesentlichen vergleichbar ist.“



2. § 8:

§ 8 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 13 Abs. 1, Abs. 3 RahmenPO gilt:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden; diese Begrenzung gilt nicht für nicht benotete Module gemäß Anlage 2 dieser PO. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in gleichwertigen Modulen in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung aus den in der Anlage 1 genannten Pflichtbereichen „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ erfolgt eine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO dann nicht („Ausschluss der Exmatrikulation“), wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote aus sämtlichen Modulprüfungen der drei vorgenannten Pflichtbereiche – inklusive der nicht bestandenen Modulprüfung – mindestens 2,8 beträgt („Ausgleichsregelung“). Die nicht bestandene Modulprüfung wird im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung mit dem Vermerk „Teilgenommen“ anstelle der Modulnote ausgewiesen.

Die Ausgleichsregelung wird jedem Studierenden nur einmal („Ausgleichshöchstzahl“) und nur bis zum Ende des 6. Semesters nach der Einschreibung in diesen Studiengang („Ausgleichszeitraum“) gewährt.

Im Fall eines Studiengangwechsels aus einem vergleichbaren Studiengang heraus beginnt der Ausgleichszeitraum mit der Einschreibung in den vergleichbaren Studiengang und wird eine im vergleichbaren Studiengang bereits gewährte Ausgleichsregelung auf die in Satz 2 genannten Ausgleichshöchstzahl im in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang angerechnet.

Solange nach dem Vorstehenden ein Ausgleich möglich ist, erfolgt keine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO („Aufschub der Exmatrikulation“).

- (4) Im Sinne von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 vergleichbar ist der in § 1 Abs. 1 genannte Studiengang insbesondere mit dem am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule angebotenen Studiengang „International Business Law and Business Management“.

**3. § 10:**

In § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 bzw. 4.

„Im Sinne von § 21 Abs. 4 RahmenPO „erfolgreich absolviert“ hat die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester auch dann, wenn ein Modul der Pflichtbereiche „Allgemeines“, „Recht“ oder Wirtschaft“ noch nicht bestanden ist.“

4. § 11 Abs. 1:

Der Text von § 11 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende 80% der Leistungspunkte, die gemäß Anlage 1 den ersten 5 Fachsemestern zugeordnet sind, erreicht hat. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.“

5. § 11 Abs. 3:

Es wird ein neuer § 11 Abs. 3 mit folgendem Text eingefügt:

„Ergänzend zu § 25 Abs. 3 RahmenPO gilt:

Sofern der Studierende sein Einverständnis erklärt hat, kann die Benotung der Bachelorarbeit auch erst zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt werden.“

**6. § 13:**

Im Titel der § 13 wird das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.

Der Text von § 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) „Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen berechnet, wobei die Leistungspunkte der Bachelorarbeit dreifach gewichtet werden. Ein nicht bestandenenes Modul, das unter die Ausgleichsregelung des § 8 Abs. 3 fällt, wird mit der Note 5,0 bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.“
- (2) Sofern die/der Studierende im Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote bis zum Erreichen der in § 4 Abs. 3 festgelegten Mindestanzahl an Leistungspunkten die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. Darüber hinaus kann die/der Studierende wählen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche etwaig vorhandenen Zusatzmodule (§ 30 RahmenPO) samt Ergebnis auf dem Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft die/der Studierende keine Wahl, gilt Satz 1 auch für die übrigen in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Module.“

7. § 15:

In § 15 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„§ 3 tritt mit Wirkung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.“



8. Änderung von Überschriften

8.1 Überschrift von Abschnitt IV wird wie folgt ergänzt:

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

8.2 Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 3.7. und 29.9.2019 und der Genehmigung des Präsidiums vom 06.11.2019.

Recklinghausen, 3.7./29.9.2019 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule am Standort
Recklinghausen
Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.11.2019 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* 11.3.2019, S. 59 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3:

In § 3 (bisher nicht belegt) wird folgender Text eingefügt:

„Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Studiengang „International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual“ erfolgt in Modifizierung von § 3 Abs. 4 RahmenPO erst dann nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat und wenn das Modul, in dem diese endgültig nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist, nach Inhalt und Umfang mit einem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehen Pflichtfach im Wesentlichen vergleichbar ist.“

2. § 8:

§ 8 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 13 Abs. 1, Abs. 3 RahmenPO gilt:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden; diese Begrenzung gilt nicht für nicht benotete Module gemäß Anlage 2 dieser PO. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in gleichwertigen Modulen in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung aus den in der Anlage 1 genannten Pflichtbereichen „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ erfolgt eine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO dann nicht („Ausschluss der Exmatrikulation“), wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote aus sämtlichen Modulprüfungen der drei vorgenannten Pflichtbereiche – inklusive der nicht bestandenen Modulprüfung – mindestens 2,8 beträgt („Ausgleichsregelung“). Die nicht bestandene Modulprüfung wird im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung mit dem Vermerk „Teilgenommen“ anstelle der Modulnote ausgewiesen.



Die Ausgleichsregelung wird jedem Studierenden nur einmal („Ausgleichshöchstzahl“) und nur bis zum Ende des 6. Semesters nach der Einschreibung in diesen Studiengang („Ausgleichszeitraum“) gewährt.

Im Fall eines Studiengangwechsels aus einem vergleichbaren Studiengang heraus beginnt der Ausgleichszeitraum mit der Einschreibung in den vergleichbaren Studiengang und wird eine im vergleichbaren Studiengang bereits gewährte Ausgleichsregelung auf die in Satz 2 genannten Ausgleichshöchstzahl im in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang angerechnet.

Solange nach dem Vorstehenden ein Ausgleich möglich ist, erfolgt keine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO („Aufschub der Exmatrikulation“).

- (4) Im Sinne von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 vergleichbar ist der in § 1 Abs. 1 genannte Studiengang insbesondere mit dem am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule angebotenen Studiengang „Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual“.

3. § 10:

In § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 bzw. 4.

„Im Sinne von § 21 Abs. 4 RahmenPO „erfolgreich absolviert“ hat die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester auch dann, wenn ein Modul der Pflichtbereiche „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ noch nicht bestanden ist.“

4. § 11 Abs. 1:

Der Text von § 11 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende 80% der Leistungspunkte, die gemäß Anlage 1 den ersten 5 Fachsemestern zugeordnet sind, erreicht hat. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.“

5. § 11 Abs. 3:

Es wird ein neuer § 11 Abs. 3 mit folgendem Text eingefügt:

„Ergänzend zu § 25 Abs. 3 RahmenPO gilt:

Sofern der Studierende sein Einverständnis erklärt hat, kann die Benotung der Bachelorarbeit auch erst zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt werden.“



6. § 13:

Im Titel der § 13 wird das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.

Der Text von § 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) „Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen berechnet, wobei die Leistungspunkte der Bachelorarbeit dreifach gewichtet werden. Ein nicht bestandenenes Modul, das unter die Ausgleichsregelung des § 8 Abs. 3 fällt, wird mit der Note 5,0 bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (2) Sofern die/der Studierende im Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote bis zum Erreichen der in § 4 Abs. 3 festgelegten Mindestanzahl an Leistungspunkten die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. Darüber hinaus kann die/der Studierende wählen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche etwaig vorhandenen Zusatzmodule (§ 30 RahmenPO) samt Ergebnis auf dem Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft die/der Studierende keine Wahl, gilt Satz 1 auch für die übrigen in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Module.“

7. § 15:

In § 15 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„§ 3 tritt mit Wirkung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.“

8. Änderung von Überschriften

8.1 Überschrift von Abschnitt IV wird wie folgt ergänzt:

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

8.2 Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 3.7. und 29.9.2019 und der Genehmigung des Präsidiums vom 06.11.2019.

Recklinghausen, 3.7./29.9.2019 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule am Standort
Recklinghausen
Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.11.2019 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* 11.3.2019, S. 59 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3:

In § 3 (bisher nicht belegt) wird folgender Text eingefügt:

„Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Studiengang „Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual“ erfolgt in Modifizierung von § 3 Abs. 4 RahmenPO erst dann nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat und wenn das Modul, in dem diese endgültig nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist, nach Inhalt und Umfang mit einem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehen Pflichtfach im Wesentlichen vergleichbar ist.“

2. § 8:

§ 8 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 13 Abs. 1, Abs. 3 RahmenPO gilt:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden; diese Begrenzung gilt nicht für nicht benotete Module gemäß Anlage 2 dieser PO. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in gleichwertigen Modulen in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung aus den in der Anlage 1 genannten Pflichtbereichen „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ erfolgt eine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO dann nicht („Ausschluss der Exmatrikulation“), wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote aus sämtlichen Modulprüfungen der drei vorgenannten Pflichtbereiche – inklusive der nicht bestandenen Modulprüfung – mindestens 2,8 beträgt („Ausgleichsregelung“). Die nicht bestandene Modulprüfung wird im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung mit dem Vermerk „Teilgenommen“ anstelle der Modulnote ausgewiesen.

Die Ausgleichsregelung wird jedem Studierenden nur einmal („Ausgleichshöchstzahl“) und nur bis zum Ende des 6. Semesters nach der Einschreibung in diesen Studiengang („Ausgleichszeitraum“) gewährt.



Im Fall eines Studiengangwechsels aus einem vergleichbaren Studiengang heraus beginnt der Ausgleichszeitraum mit der Einschreibung in den vergleichbaren Studiengang und wird eine im vergleichbaren Studiengang bereits gewährte Ausgleichsregelung auf die in Satz 2 genannten Ausgleichshöchstzahl im in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang angerechnet.

Solange nach dem Vorstehenden ein Ausgleich möglich ist, erfolgt keine Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 RahmenPO („Aufschub der Exmatrikulation“).

- (4) Im Sinne von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 vergleichbar ist der in § 1 Abs. 1 genannte Studiengang insbesondere mit dem am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule angebotenen Studiengang „International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual“.

3. § 10:

In § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 bzw. 4.

„Im Sinne von § 21 Abs. 4 RahmenPO „erfolgreich absolviert“ hat die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester auch dann, wenn ein Modul der Pflichtbereiche „Allgemeines“, „Recht“ oder „Wirtschaft“ noch nicht bestanden ist.“

4. § 11 Abs. 1:

Der Text von § 11 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende 80% der Leistungspunkte, die gemäß Anlage 1 den ersten 5 Fachsemestern zugeordnet sind, erreicht hat. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.“



5. § 11 Abs. 3:

Es wird ein neuer § 11 Abs. 3 mit folgendem Text eingefügt:

„Ergänzend zu § 25 Abs. 3 RahmenPO gilt:

Sofern der Studierende sein Einverständnis erklärt hat, kann die Benotung der Bachelorarbeit auch erst zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt werden.“

6. § 13:

Im Titel der § 13 wird das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.

Der Text von § 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) „Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen berechnet, wobei die Leistungspunkte der Bachelorarbeit dreifach gewichtet werden. Ein nicht bestandenenes Modul, das unter die Ausgleichsregelung des § 8 Abs. 3 fällt, wird mit der Note 5,0 bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (2) Sofern die/der Studierende im Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote bis zum Erreichen der in § 4 Abs. 3 festgelegten Mindestanzahl an Leistungspunkten die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. Darüber hinaus kann die/der Studierende wählen, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche etwaig vorhandenen Zusatzmodule (§ 30 RahmenPO) samt Ergebnis auf dem Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft die/der Studierende keine Wahl, gilt Satz 1 auch für die übrigen in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden Module.“

7. § 15:

In § 15 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„§ 3 tritt mit Wirkung zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.“



8. Änderung von Überschriften

8.1 Überschrift von Abschnitt IV wird wie folgt ergänzt:

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

8.2 Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 3.7. und 29.9.2019 und der Genehmigung des Präsidiums vom 06.11.2019.

Recklinghausen, 3.7./29.9.2019 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen
Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.11.2019 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 117 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 9:

1.1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Studierenden müssen jeweils alle Module eines der beiden formierten Wahlpflichtbereiche „Arbeitsrecht und Personal“ oder „Steuern und Finanzen“ absolvieren. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kann ersatzweise ein Modul des anderen Wahlpflichtbereichs absolviert werden. Im Wahlpflichtbereich „Seminare und Projekte“ besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den jeweils angebotenen Veranstaltungen.“

1.2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Regelstudienzeit“ durch die Worte „gemäß Regelstudienverlaufsplan“ ersetzt.

2. § 11:

In § 11 Abs 3 wird folgendes lit. c eingefügt:

- c. „Sofern der/die Studierende sein/ihr Einverständnis erklärt hat, kann die Benotung der Masterarbeit auch erst zum Zeitpunkt des Kolloquiums mitgeteilt werden.“

3. § 13:

Der Text von § 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erbrachten benoteten Leistungen berechnet.
- (2) Sofern die/der Studierende im Wahlpflichtbereich „Seminare und Projekte“ mehr Leistungspunkte erworben hat als für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote die jeweils „besten“ Modulnoten zugrunde gelegt. Abgelegte Zusatzmodule (§ 30 RahmenPO) werden samt Ergebnis auf Antrag der/des Studierenden auf dem Zeugnis ausgewiesen.



4. Überschriften

4.1 Die Überschrift von Abschnitt IV wird wie folgt ergänzt:

IV. Masterarbeit, Kolloquium

4.2 Vor § 13 wird folgende Zwischenüberschrift eingeführt:

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 3.7. und 29.9.2019 und der Genehmigung des Präsidiums vom 06.11.2019.

Recklinghausen, 3.7.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht

der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen

Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.11.2019

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann